

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern
Per Email: polg@bafu.admin.ch

Bern, 19. Juni 2019 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Zu den verschiedenen Verordnungsänderungen äussert sich der sgv wie folgt:

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV): Die vorgeschlagenen Änderungen ist eine Umsetzung der Motion Mazzone 17.4094 «Ausfuhrstopp für in der Schweiz verbotene Pestizide. Was hier als gefährlich gilt, ist es auch im Ausland». Doch wurde die Motion (noch) nicht überwiesen, ja nicht einmal von den Räten behandelt. Da auch der Bundesrat die Motion zur Ablehnung empfiehlt und aus den entsprechenden parlamentarischen Kommissionen weder einen anderen Antrag noch einen Auftrag zur Umsetzung der Motionsanliegen auf Verordnungsebene ersichtlich ist, ist die vorgeschlagene Änderung nur abzulehnen. Es ist staatspolitisch mehr als fragwürdig, wenn nicht überwiesene Motionen gegen die sich der Bundesrat äussert auf dem Verordnungsweg umgesetzt werden wollen. Der sgv verlangt die sofortige Einstellung dieser Arbeiten. Ebenfalls fragwürdig sind Exportverbote auf der Verordnungsebene. Exportverbote sind schwerwiegende Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit; sie haben materiellen Gesetzesrang.

Luftreinhalte-Verordnung (LRV): Das Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) besagt in Artikel 11, dass Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Diesem Grundsatz folgend legt die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) Emissionsbegrenzungen für stationäre Anlagen, zu denen auch Geräte und Maschinen gehören, nach dem Stand der Technik fest. Der sgv verlangt, dass die geänderte Version der LRV weiterhin auf pragmatische Arrangements Rücksicht nimmt. Emissionsbegrenzende Massnahmen müssen stets den individuellen Kontext berücksichtigen, zum Beispiel Platzverhältnisse.

Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung): Der sgv ist mit den Änderungen einverstanden.

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA): Im Bereich der öffentlichen Verwaltung soll die Lösung pragmatisch sein. Wenn ein privater Anbieter eine


günstige und ökologische Lösung anbietet, sollte sie den Verwaltungen offenstehen. Entsprechend sind die Abfälle der öffentlichen Verwaltungen nicht als Siedlungsabfälle einzustufen

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor sgV, Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor